

Änderung des Gesellschaftsvertrages

(Fassung Stand 01.06.2011)

der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH

**Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung
der VLDW mbH vom 17.12.2025**

1. In § 1 wird als Abs. 3 angefügt:
„Die Gesellschaft unterhält eine Nebenstelle in Weilburg.“

2. § 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„2. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschaft in den in § 50 Abs. 1 GmbHG genannten Fällen einberufen werden.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. In dringenden Fällen kann eine Gesellschafterversammlung auch virtuell mittels Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern die Video- oder Telefonkonferenz über die gesamte Sitzung erfolgt und die Stimmabgabe über eine gesicherte elektronische Verbindung möglich ist. Über das Vorliegen eines dringenden Falls entscheidet der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages über die Form und Fristen für die Einladung zur Gesellschafterversammlung bleiben in diesem Fall unberührt.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann am selben Tag und am selben Ort eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Vorsitzende. Diese zweite Gesellschafterversammlung beginnt frühestens 30 Minuten nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Gesellschafterversammlung. Auf diese Möglichkeit ist bereits in der Einladung zur ersten Gesellschafterversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die erneute Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

Soweit nach einer mangels Beschlussfähigkeit beendeten Gesellschafterversammlung keine zweite Gesellschafterversammlung am selben Tag und selben Ort stattfindet, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung durch die Geschäftsführung einberufen werden.

Diese erneute Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.“

3. § 7 Abs .4 wird als dritter Unterabsatz eingefügt:
„Ein Mitglied der Gesellschafterversammlung, welches an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, kann seine Stimmabgabe unter Wahrnehmung der Schriftform gemäß § 126 BGB durch ein anderes Mitglied der Gesellschafterversammlung spätestens zu Beginn der Sitzung überreichen lassen oder der Geschäftsführung per Post oder elektronisch zusenden. In diesem Fall muss die Vollmacht zur Stimmabgabe spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung der Geschäftsführung vorliegen.“
4. In § 7 Abs. 6 wird Satz 4 geändert und um Satz 5 ergänzt durch folgende Fassung:
„Gesellschafterversammlungen sind auch unter Verzicht auf jegliche Form und Frist zulässig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind oder schriftlich zustimmen, wobei Textform genügt.
Die Gesellschafterversammlungen können auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Gesellschaft im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg stattfinden. Hierüber entscheidet der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.“
5. § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt einer der beiden Landräte/Landrätinnen, der jeweils andere Landrat/Landrätin ist stellvertretende/r Vorsitzende/r. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden endet nach Ablauf von fünf Jahren jeweils am Tag der Kommunalwahl. Mit Ablauf der Kommunalwahlperiode wechselt der Vorsitz zu dem jeweils anderen Landrat/Landrätin.
Mit Beginn der Kommunalwahlperiode 2026 – 2031 führt der Landrat des Lahn-Dill-Kreises den Vorsitz.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Gesellschafterversammlung zu delegieren.“
6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Mitglieder kraft Amtes sind der/die jeweilige Landrat/Landrätin der beiden Landkreise oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Kreisausschusses (§ 125 HGO i. V. m. § 52 HKO).
 - b) Jeweils vier Vertreter/Vertreterinnen einerseits der Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises und andererseits des Landkreises Limburg-Weilburg werden von diesen entsandt.
 - c) Jeweils ein/e weitere/r Vertreter/Vertreterin der beiden Landkreise werden von diesen gemäß § 125 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 HKO entsandt.Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 b) und c) werden durch die Gesellschafterversammlung formell berufen.“
7. § 9 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„4. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der/die Landrat/Landrätin, der/die in der Gesellschafterversammlung den stellvertretenden Vorsitz gemäß § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages inne hat.
Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist stellvertretende/r Vorsitzende/r des Aufsichtsrats. Für den Wechsel gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.“

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zu delegieren.

5. Sitzungen des Aufsichtsrates finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Sie sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden.

In dringenden Fällen können Sitzungen des Aufsichtsrates auch virtuell mittels Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern die Video- oder Telefonkonferenz über die gesamte Sitzung erfolgt und die Stimmabgabe über eine gesicherte elektronische Verbindung möglich ist. Über das Vorliegen eines dringenden Falls entscheidet der/die Aufsichtsratsvorsitzende. Die Bestimmung über die Form und Fristen für die Einladung zur Sitzung bleiben unberührt.“

8. In § 9 Abs. 6 wird die Bezeichnung „§ 110 Abs. 2 AktG“ geändert in „§ 110 Abs. 2 AktG.“

9. In § 9 Abs. 7 wird als zweiter Unterabsatz angefügt:
„Aufsichtsratsmitglieder können an einberufenen Sitzungen des Aufsichtsrates statt der Präsenz auch im Wege der elektronischen Kommunikation per Bild-/Tonaufzeichnung (Video) oder Telefon teilnehmen, sofern der/die Vorsitzende/r dies beschließt und die Stimmabgabe über eine gesicherte elektronische Verbindung möglich ist. Die per Video oder Telefon zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1 und nehmen an der Beschlussfassung teil.“

10. In § 9 wird als Abs. 11 angefügt:
„Der Aufsichtsrat und/oder sein/e Vorsitzende/r können Dritte zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zur Beratung über einzelne Gegenstände beziehen.“

Je ein/e Vertreter/in der bei den beiden Gesellschaftern Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg eingerichteten Beteiligungsverwaltungen ist berechtigt, mit Zustimmung des/der Vorsitzenden als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.“

11. In § 14 wird Abs. 5 geändert:
„5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.“

12. In § 15 erhält die Überschrift und Abs. 1 folgende Fassung:
„ § 15 Recht auf Unterrichtung
1. Den Gesellschaftern Ihnen stehen die in § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO), § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) geregelten Befugnisse zu.“

13. In § 19 wird Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

Genehmigungserklärung

Der/Die

Stadt Haiger

genehmigt hiermit alle Erklärungen, welche von

1. Herrn Carsten Braun, geb. am 10.04.1978,
Landrat des Lahn-Dill-Kreises,
2. Herrn Frank Inderthal, geb. am 26.06.1972,
Erster Kreisbeigeordneter des Lahn-Dill-Kreises,

beide dienstansässig Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,

in der Urkunde vom 24.03.2026

des Notars Jan Ziesenitz in Wetzlar

- Urkundenrolle Nr. 178/2026 Z - abgegeben worden sind sowie den gesamten Inhalt vorgenannter Urkunde in allen Teilen und allen Beteiligten gegenüber und ermächtigt den amtierenden Notar, den übrigen Beteiligten diese Genehmigung mitzuteilen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird Befreiung erteilt.

.....
Ort, Datum

.....